

BGE 72 II 54

Bundesgericht (BGE), 1946-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_72_II_54

FR: ATF 72 II 54

IT: DTF 72 II 54

Volltext

54 Prozessrecht. N0 11. die Gewährung oder Verweigerung der definitiven wie der provisorisch Em Rechtsöffnung ist reines Exekutionser- kenntnis selbst dann, wenn vorfrageweise materiellrecht- liehe Gesichtspunkte zu berücksichtigen sind. Auch im letzteren Fall befindet der Rechtsöffnungsrichter nicht über den Bestand der in Betreuung gesetzten Forderung, sondern ledig~ch über deren Vollstreckbarkeit. Rechts- öffnungsstreitigkeiten gelten nach der Praxis nicht als Zivilsachen (BGE 57 I 300, 56 I 539, 42 II 529). In dieser Hinsicht bringt das rev. OG keine Neuerungen. Die Berufung erweist sich somit als unzulässig. Sie ist in Anwendung von Art. 60 Abs. 1 lit. a OG sofort von der Hand zu weisen. Demnach erkennt das Bundesgericht : Auf die Berufung wird nicht eingetreten. 11. UrteU der 11. Zivilabteilung vom 28. Februar 1948 i. S. Wolf gegen Vogt und Wolf. Entscheidungen über Gesuche' um Bestellung eines Erbenvertre- ters (Art. 602 Abs. 3 ZGB) können nicht mit der Berufung an das Bundesgericht weitergezogen werden. Les d'ecisions rendues sur les demandes tendant a la designation d'U)J. representant de la communaute Mreditaire (an. 602 a1. 3 CC) ne sont pas susceptibles de faire l'objet d'un recours en reforme au Tribunal fMeral. . Le decisioni sulle istanze volte ad ottenere la designazione d'un rappresentante della comunione ereditaria (art. 602 cp. 3 CC) non sono impugnabili mediante ricorso per riforma al Tribunale federale. Am 28. September 1945 stellte Louis Wolf bei der Amts- sohreiberei Solothurn das Gesuoh, es sei für die Erbegemein- sohaft der am 6. November 1938 in Solothurn gestorbenen Frau Wolf-Perret gemäss Art. 602 Abs. 3 ZGB ein Ver- treter zu bestellen. Die Amtsschreiberei hat dieses Gesuch abgewiesen; ebenso mit Entsoheid vom 10. November 1945 das Obergericht des Kantons Solothurn. Mit seiner Be- Prozessrooht. N0 12. 511 rufung an das Bundesgericht erneuert Louis Wolf den bei der Amtssohreiberei gestellten Antrag. Das BuniJelJgericht zieht in Erwägung : Der Entscheid über Gesuche im Sinne von Art. 602 Abs. 3 ZGB gilt naoh herkömmlicher Auffassung nicht als ein Urteil, das über einen streitigen zivilrechtliohenAn- spruch endgültig abspricht, sondern als «Verfügung auf einseitiges Begehren)) (vgl. das Memorial des Eidg. Justiz- und Polizeidepartements an die Kantone vom 24. Juli 1908, Erster Titel All) über eine Massnahme, die im wesent- lichen der geordneten Erledigung laufender Angelegenhei- ten während einer beschränkten Zeit (bis zur Teilung) dient. Ob im einzelnen Fall ein Erbenvertreter zu bestellen sei oder nicht, steht im freien Ermessen der zuständige~ Behörde. Für die Handhabung dieses Ermessens sind in der Hauptsache nicht rechtliche, sondern praktische Ge- sichts punkte massgebend. Aus diesen Gründen können Entscheidungen über Gesuche um Bestellung eines Erben- vertreters gemäss Art. 43 11. OG nicht mit der Berufung an das Bundesgericht weitergezogen werden. Demnach erkennt das Bundesgericht : Auf die Berufung wird nicht eingetreten. 12. UmU der IL ZivilabteUung vom 5. Januar 1948 i. S. Vivell gegen VIVell. Entscheidungen über Eheschutzmassnahmen (Art. 169 ff. ZGB) können auch nach dem neuen OG mit der Berufung nicht angefochten werden. Les decisions ordonnant des

mesures protectrices de l'union conjugale (a.r.t. 169 et suiv. CC) ne peuvent faire l'objet d'un recours en réforme, même sous l'empire de la nouvelle loi 101 d'organisation judiciaire. Le decisioni che ordinano misure protettive dell'unione coniugale (art. 169 e seg. Cc) non sono impugnabili mediante ricorso per

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.